



Foto: Wolfgang Flamisch

Betreiberverantwortung.

Das Wichtigste auf einen Blick.

Als Betreiber Pflichten
kennen und einhalten.
Verantwortung tragen.



Inhalt.

Vorwort	Seite	3
Definition und Umfang	Seite	4 – 5
Pflichten	Seite	6 – 11
Rechtsfolgen	Seite	12 – 16
Delegation	Seite	17 – 18
Leistungen TÜV Rheinland	Seite	19
Checkliste	Seite	20 – 23
Glossar	Seite	24 – 27

Vorwort.

Betreiber von Gebäuden und technischen Anlagen haben eine Vielzahl an Regelungen und Pflichten zu beachten, um deren sicheren Betrieb zu gewährleisten. Allerdings sind sich viele Unternehmen, Führungskräfte und Beschäftigte ihrer Pflichten und möglicher Folgen der Rechtsverletzung nicht bewusst.

Dabei ist die Betreiberverantwortung ein zentrales Thema eines jeden Unternehmens, das wahrgenommen und neben dem Kerngeschäft durch notwendige Maßnahmen umgesetzt werden muss. Diese Broschüre zeigt Ihnen die wichtigsten Anforderungen an Betreiber. Auf diese Weise können Sie sich schnell einen Überblick verschaffen. Eine fundierte Analyse und Beratung zu Handlungsnotwendigkeiten kann die Broschüre jedoch nicht ersetzen.

Definition und Umfang.

Gebäude und Anlagen können Menschen (Leben, Körper, Gesundheit, Eigentum, Freiheit) und Umwelt (Luft, Boden, Klima, Gewässer) beeinträchtigen.

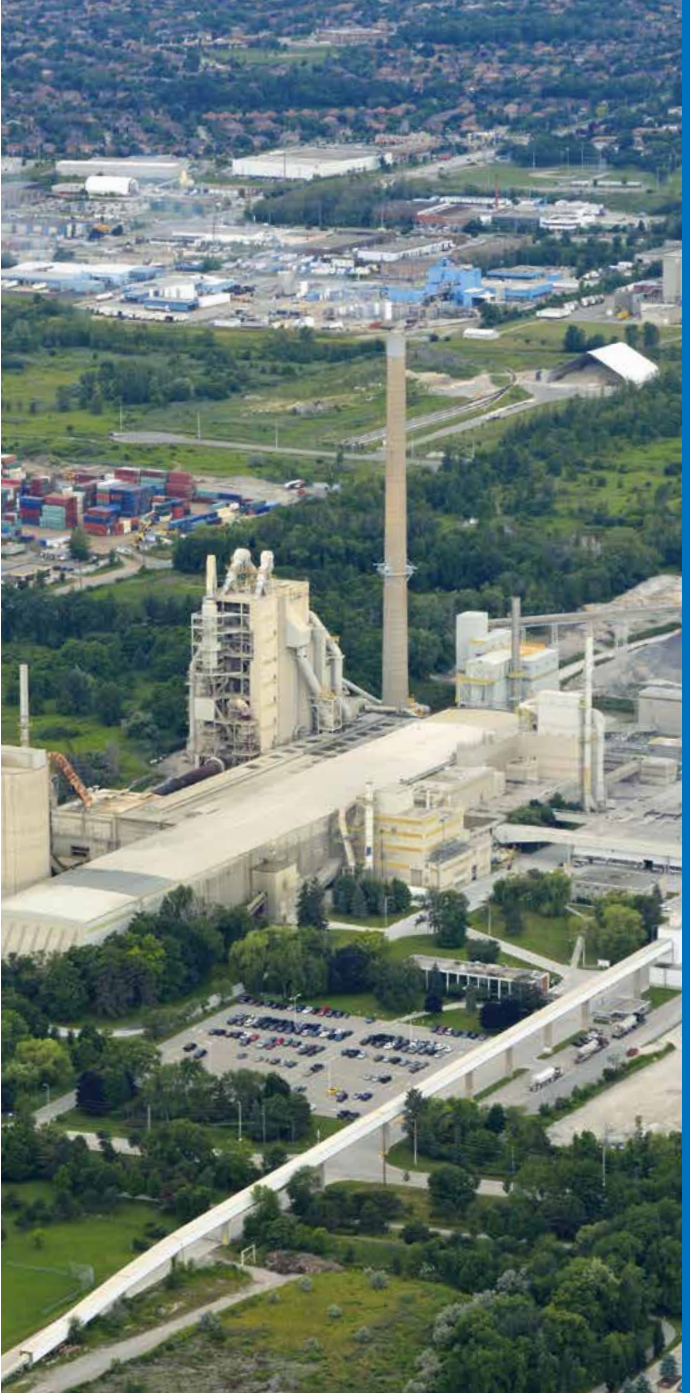
Um sowohl die Personen als auch die Umwelt zu schützen, wird den Betreibern die Verantwortung auferlegt, entsprechend alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen und im Sinne des Grundgesetzes (GG), Artikel 14 „Eigentum verpflichtet“ zu handeln.

Die GEFMA-Richtlinie 190 „Betreiberverantwortung“ definiert den Betreiber als denjenigen, der

- ein Grundstück mit einem Gebäude im Eigentum besitzt,
- ein Gebäude mit gebäudetechnischen Anlagen betreibt,
- als Arbeitgeber fungiert, d. h. Arbeitnehmer beschäftigt,
- Arbeitsplätze und/oder Arbeitsmittel bereitstellt.

Die Betreiberverantwortung erstreckt sich über das gesamte im Eigentum stehende Grundstück inklusive aller angrenzenden außenliegenden Flächen wie z. B. Lagerplätze, Wege, Zugänge, Parkplätze oder das Werksgelände.

Durch entsprechende Vorschriften (städtische Verordnung oder Satzung) kann dem Betreiber zusätzlich die Verantwortung für die Verkehrssicherung auf angrenzenden öffentlichen Flächen auferlegt werden (z. B. auf Gehwegen, Straßen).



Pflichten.

Die Pflichten, die dem Betreiber durch den Gesetzgeber auferlegt werden, lassen sich in die folgenden drei Kategorien gliedern:

- **Persönliche Pflichten**
- **Unternehmenspflichten**
- **Spezielle Betreiberpflichten**

Persönliche Pflichten

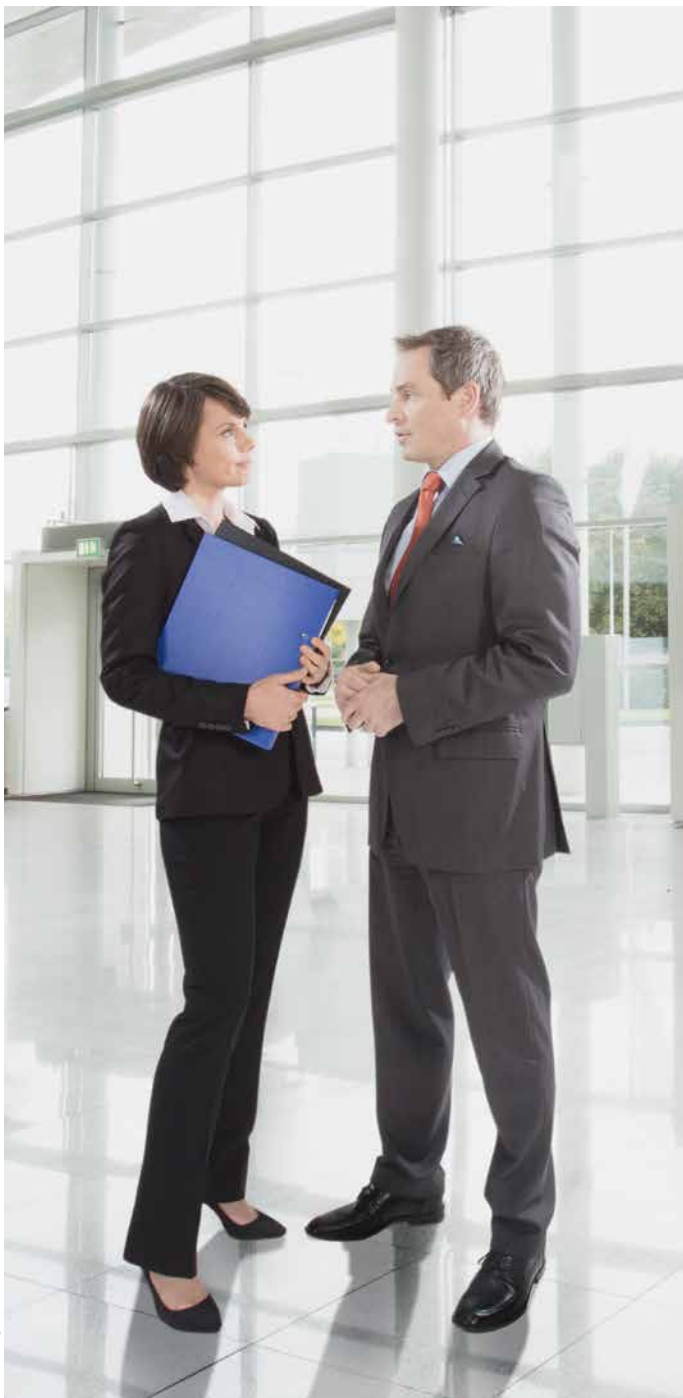
Persönliche Pflichten gehören zu den allgemeinen Pflichten und betreffen natürliche Personen, zu denen z. B. die Unternehmensleitung, Führungskräfte, Beschäftigte etc. gehören. Zu den persönlichen Pflichten zählen:

- **Organisationspflichten**
- **Führungspflichten**
- **Durchführungspflichten**

Beispiele:

Die Unternehmensleitung legt zur Erfüllung Ihrer Organisationspflicht die Arbeitsabläufe fest, Führungskräfte überwachen gemäß Ihren Führungspflichten die Einhaltung der Arbeitsabläufe und Beschäftigte halten die Arbeitsabläufe im Rahmen der Durchführungspflichten ein.

Die Unternehmensleitung wählt zur Erfüllung Ihrer Organisationspflicht geeignete Arbeitsmittel aus, Führungskräfte sorgen im Rahmen Ihrer Führungspflichten dafür, dass diese Arbeitsmittel bereitgestellt werden, die Beschäftigte gemäß Ihrer Durchführungspflichten benutzen.



Pflichten.



Foto: Wolfgang Flamisch

Unternehmenspflichten

Die Unternehmenspflichten lassen sich einteilen in:

- Pflichten gegenüber den Beschäftigten
- Pflichten gegenüber Dritten
- Pflichten gegenüber den Behörden
- Pflichten gegenüber der Umwelt

Pflichten gegenüber den Beschäftigten

Fürsorgepflicht

Beispiel:

- Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften sind so einzurichten und zu unterhalten, dass keine Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeht.

Pflichten gegenüber Dritten

Verpflichtung zum Schutz jeglicher Rechte

Beispiel:

- Schutz auf dem Gelände vor Behinderungen oder herunterfallenden Gegenständen.

Pflichten gegenüber den Behörden

Melde-, Mitteilungs- und Auskunftspflicht

Beispiel:

- Unverzügliche Mitteilung bei Unfällen, bei denen ein Mensch verletzt wurde.
- Unverzügliche Mitteilung bei Schadensfällen, bei denen Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

Pflichten gegenüber der Umwelt

Die Umwelt schützen durch:

- Immissionsschutz
- Klimaschutz
- Gewässerschutz

Dazu gehört der Schutz vor:

- Strahlen und Licht
- Luftverunreinigungen
- Erschütterungen
- Geräuschen
- Produzierter Wärme
- Abwasser
- Abfall

Pflichten.

Spezielle Betreiberpflichten

Beim gewerblichen Betrieb von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen bestehen neben den genannten allgemeinen Pflichten (persönliche Pflichten und Unternehmenspflichten) zusätzlich spezielle Betreiberpflichten. Sie sind notwendig, da beim Betrieb von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen sowie bei der Nutzung von Arbeitsstätten und Arbeitsmitteln besondere Gefahren für Sicherheit und Umwelt bestehen können.

Die speziellen Betreiberpflichten lassen sich in gesetzlich vorgeschriebene sowie weitere spezielle Pflichten unterteilen. Daraus ergeben sich folgende Prüfpflichten bei technischen Anlagen:

- Prüfung vor Inbetriebnahme
- Wiederkehrende Prüfungen
- Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen

Bei diesen Prüfungen sind die unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern zu beachten. So gilt für einige Anlagenarten das Baurecht der Länder, für andere gibt es bundesweite Regelungen. Voraussetzung für die Erfüllung der Pflichten ist eine fristgerechte Durchführung der Prüfungen und gegebenenfalls die Behebung dabei erkannter Mängel.

Weitere spezielle Betreiberpflichten

Hygienemaßnahmen

Einhaltung der gesetzlichen und sonstigen relevanten Verordnungen und Richtlinien, z. B. der:

- Trinkwasserverordnung
- Lebensmittelverordnung
- VDI 6022 zur Raumluftechnik und Raumlufqualität

Instandhaltung

Die regelmäßige Instandhaltung der technischen Anlagen dient der Funktionserhaltung und Sicherheit, z. B. von:

- Aufzügen
- Notstromerzeugungsanlagen
- Brandschutzanlagen

Verkehrssicherheit

- Vorbeugende Wegsicherung (z. B. Trittsicherheit, Schutz vor herabfallenden Teilen von Dächern, Fassaden oder Bäumen)
- Absturzsicherheit (z. B. bei Geländern)
- Baustellensicherheit (an und im Gebäude)
- Freihaltung von Wegen und Zugängen (insbesondere der Flucht- und Rettungswege)
- Ausreichende Beleuchtung (z. B. an Gehwegen, Parkplätzen)
- Winterdienst

Rechtsfolgen.

Die Verletzung der auferlegten Pflichten, z. B. durch das Nichteinhalten von gesetzlich vorgeschriebenen Prüf-
fristen, kann Rechtsfolgen sowohl für die verantwortlichen
Personen als auch für Unternehmen nach sich ziehen.

Personen

- Bußgeld
- Verweis, Abmahnung, Versetzung im Unternehmen
- Schadenersatz gegenüber Dritten
- Verlust des jeweiligen Versicherungsschutzes
- Kündigung durchs Unternehmen
- Freiheitsstrafe
- Berufsverbot

Unternehmen

- Bußgeld
- Schadenersatz gegenüber geschädigten Dritten
(bei Verschuldens- oder Gefährdungshaftung)
- Verlust des jeweiligen Versicherungsschutzes
- Nutzungsverbot und Stilllegung



Rechtsfolgen.



Foto: George Doyle/Stockbyte/Thinkstock

Risikominimierung.

Ein Betreiber kann verschiedene Maßnahmen ergreifen, um seiner Verantwortung gerecht zu werden und seine Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen. Es ist wichtig, dass diese in nachvollziehbarer Weise dokumentiert werden, um sich vor Rechtsfolgen möglichst effektiv zu schützen und das eigene Haftungsrisiko zu minimieren.

Der Abschluss von Versicherungen kann die Auswirkungen von Schäden minimieren, befreit aber nicht von der grundsätzlichen Verantwortung.

Arten der Dokumentation

Eine aussagekräftige, vollständige und widerspruchsfreie Dokumentation kann im Ernstfall existenzrettend sein und ist deshalb unverzichtbar.

Die anweisende und die nachweisende Dokumentation sind gesetzlich vorgeschrieben.

Anweisende Dokumentation (Beispiele)

Bestandsdokumentation	Betriebsdokumentation
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsanweisungen ▪ Gebrauchsanweisungen ▪ Inspektions- und Wartungsanweisungen ▪ Flucht- und Rettungspläne ▪ Feuerwehrpläne ▪ Brandschutzordnung ▪ Lageplan ▪ Grundrisspläne 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Terminpläne für künftige Gefährdungsbeurteilungen ▪ Prüfpläne

Nachweisende Dokumentation (Beispiele)

Bestandsdokumentation	Betriebsdokumentation
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Prüfbescheinigungen vor der ersten Inbetriebnahme ▪ Abnahmeprotokolle 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Organigramm des Betreibers ▪ Aus- und Weiterbildungsnachweise des Personals ▪ Pflichtenübertragungsdokumente ▪ Bestellung von Betriebsbeauftragten ▪ Aufzeichnungen über durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen und wiederkehrende Prüfungen

Rechtsfolgen.



Foto: Wolfgang Flamisch

Um die Vorgaben einzuhalten und die Dokumentation zu erleichtern, werden in den Unternehmen häufig folgende Systeme zur Unterstützung eingesetzt:

- Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS)
- Integriertes Managementsystem (IMS)
- Qualitätsmanagementsystem (QMS)
- Umweltschutzmanagementsystem (UMS)

Versicherungen

Durch den Abschluss folgender Versicherungen können sich Unternehmen zusätzlich schützen:

- Betriebshaftpflichtversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Organhaftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Sachversicherung
- Umwelthaftpflichtversicherung
- Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Delegation.

Die meisten Unternehmen mit Gebäudebestand konzentrieren sich in erster Linie auf ihren Kernprozess im Unternehmen und können häufig anfallenden Leistungen und Pflichten aus der Betreiberverantwortung nicht in geeignetem Maß nachkommen. Um der gesetzlichen Verantwortung trotz alledem gerecht zu werden, ist die Pflichtenübertragung (Delegation) ein wesentliches Instrument.

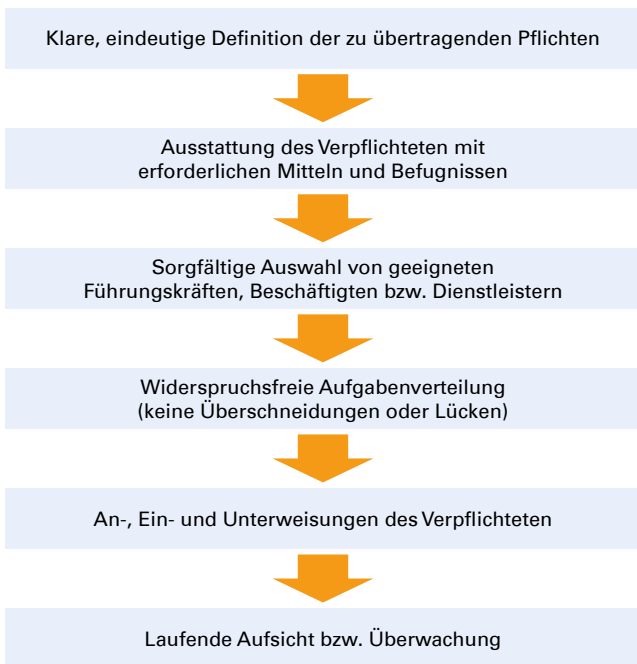
Wichtig: Eine vollständige Übertragung der Betreiberverantwortung auf Führungskräfte, Beschäftigte oder einen Dienstleister mit dem Ziel der restlosen Befreiung von allen Pflichten und Verantwortungen ist nicht möglich.

Auch wenn der Eigentümer des Objekts Pflichten überträgt, behält er die Generalverantwortung. Dies bedeutet, dass er trotz der möglichen Übertragung von Pflichten die Verantwortung für folgende Pflichten behält:

- Organisationspflicht (Verteilung der Zuständigkeiten und Tätigkeiten)
- Selektionspflicht (Auswahl von geeignetem und qualifiziertem Personal)
- Aufsichtspflicht (Kontrolle der Mitarbeiter und deren erbrachter Arbeit)

Delegation.

Die folgende Abbildung veranschaulicht den Ablauf einer Delegation und was dabei zu beachten ist.



Besonderheit bei Mietverhältnissen

Bei Mietern gibt es einige Besonderheiten bezüglich der Zuständigkeiten. Der Mieter ist Betreiber seiner gemieteten Fläche, der mieter eigenen Einrichtung (z. B. der Elektrogeräte) sowie der mieter eigenen Einbauten. Die Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes (z. B. Heizungs-, Lüftungs-, Elektroinstallationsanlagen) fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vermieters, auch wenn der Teil dieser Anlage und die Einrichtungen örtlich innerhalb der Mietfläche liegen. Dem Mieter kann jedoch nach Vereinbarung und vertraglicher Regelung auch dieser Teil der Betreiberverantwortung zugewiesen werden.

Leistungen von TÜV Rheinland.

Foto: Wolfgang Flamisch



TÜV Rheinland ist ein weltweit führender, unabhängiger Prüfdienstleister mit über 140 Jahren Tradition. Sicherheit ist für uns eine Herzensangelegenheit. Unsere unabhängigen Experten stehen für Qualität, Effizienz und Sicherheit von Mensch, Technik und Umwelt in fast allen Lebensbereichen.

Auch bei der Umsetzung der Betreiberverantwortung unterstützen wir Sie beim Erfassen, Prüfen, Dokumentieren, Zertifizieren und Trainieren in den folgenden Bereichen:

- Druckgeräte und Anlagentechnik
- Förder- und Maschinenteknik, Aufzüge
- Elektro- und Gebäudetechnik
- Bautechnik
- Umwelt- und Energietechnik

Sprechen Sie uns an – unsere Mitarbeiter sind bundesweit für Sie im Einsatz.

Checkliste.

Diese Checkliste versteht sich als Arbeitshilfe.
Dabei besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Persönliche Pflichten

Organisationspflichten

Verantwortlich: Unternehmensleitung

- Aufbauorganisation festlegen
- Geeignete Führungskräfte einsetzen
- Betriebsbeauftragte bzw. Koordinatoren bestellen
- Gefährdungsbeurteilung veranlassen
- Gesetzliche Prüfungen sicherstellen
- Geeignete Beschäftigte oder Dienstleister auswählen (Selektionspflicht)
- Arbeitsabläufe festlegen
- An-, Ein- und Unterweisungen veranlassen
- Geeignete Arbeitsmittel auswählen
- Sicherstellung der Ersten Hilfe
- Arbeitsmedizinische Versorgung
- Erfassen und Anzeigen von Unfällen
- Durchführung von Instandhaltungen

Führungspflichten:

Verantwortlich: Führungskräfte

- Gefährdungsbeurteilung durchführen
- Gesetzliche Prüfungen organisieren
- Geeignete Beschäftigte oder Dienstleister einsetzen
- Arbeitsabläufe überwachen
- An-, Ein- und Unterweisungen erteilen
- Geeignete Arbeitsmittel bereitstellen
- Sicherstellung der Ersten Hilfe
- Arbeitsmedizinische Versorgung
- Erfassen und Anzeigen von Unfällen
- Durchführung von Instandhaltungen

Durchführungspflichten:

Verantwortlich: Beschäftigte

- Arbeitsabläufe einhalten
- An-, Ein- und Unterweisungen befolgen
- Geeignete Arbeitsmittel benutzen
- Unterstützung der Ersten Hilfe
- Teilnahme an arbeitsmedizinischer Vorsorge
- Meldung von Arbeitsunfällen
- Instandhaltungsbedarf melden

Unternehmenspflichten

- Fürsorgepflichten gegenüber Beschäftigten einhalten
- Allgemeine Pflichten zum Schutz jeglicher Rechte Dritter einhalten
- Melde-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten gegenüber Behörden einhalten
- Pflichten gegenüber der Umwelt einhalten (Immissionschutz, Klimaschutz, Gewässerschutz)

Spezielle Betreiberpflichten

- Prüfung vor Inbetriebnahme
- Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen
- Wiederkehrende Prüfungen
- Hygienemaßnahmen nach gesetzlichen und sonstigen relevanten Verordnungen und Richtlinien einhalten
- Regelmäßige Instandhaltung der technischen Anlagen zur Funktionserhaltung sicherstellen, Sicherheit gewährleisten
- Verkehrssicherheit gewährleisten

Checkliste.

Dokumentation

Nachweisende Bestandsdokumentation:

- Prüfbescheinigungen vor der ersten Inbetriebnahme
- Abnahmeprotokolle

Nachweisende Betriebsdokumentation:

- Organigramm des Betreibers
- Aus- und Weiterbildungsnachweise des Personals
- Pflichtenübertragungsdokumente
- Bestellung von Betriebsbeauftragten
- Aufzeichnungen über durchgeführte Gefährdungsbeurteilungen und wiederkehrende Prüfungen

Anweisende Bestandsdokumentation:

- Betriebsanweisungen
- Gebrauchsanweisungen
- Inspektions- und Wartungsanweisungen
- Flucht- und Rettungspläne
- Feuerwehrpläne
- Brandschutzordnung
- Lageplan
- Grundrisspläne

Anweisende Betriebsdokumentation:

- Terminpläne für künftige Gefährdungsbeurteilungen
- Prüfpläne

Versicherungen

Folgende Versicherungen sind vorhanden:

- Betriebshaftpflichtversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung
- Organhaftpflichtversicherung
- Rechtsschutzversicherung
- Sachversicherung
- Umwelthaftpflichtversicherung
- Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Delegation

- Klare, eindeutige Definition der zu übertragenden Pflichten
- Ausstattung der Verpflichteten mit erforderlichen Mitteln und Befugnissen
- Sorgfältige Auswahl von geeignetem Personal
- Widerspruchsfreie Aufgabenverteilung
- An-, Ein- und Unterweisungen der Verpflichteten
- Laufende Aufsicht und Überwachung

Hinweis: Der Eigentümer des Objekts behält trotz Delegation der Pflichten die Generalverantwortung.

Glossar.

Dokumentationsarten

Anweisende Dokumentation

Anweisende Dokumente enthalten Angaben darüber, wie bestimmte Tätigkeiten zu verrichten sind oder wie in bestimmten Situationen verfahren wird.

Bestandsdokumentation

Unter den Bestandsdokumenten versteht man alle Informationen, die Auskunft über das Objekt an sich geben und nicht über dessen Betrieb.

Betriebsdokumentation

Unter Betriebsdokumentation versteht man sämtliche Dokumente, die Auskunft über den Gebäudebetrieb und dessen Organisation geben, ebenso alle Dokumente, die im Laufe des Betriebs entstehen.

Nachweisende Dokumentation

Nachweisende Dokumente belegen, dass bestimmte Merkmale vorhanden sind oder bestimmte Pflichten erfüllt wurden.

Dritte

Personen, die mit dem Eigentümer oder Betreiber in keiner besonderen Rechtsstellung stehen.

Gesetzlich vorgeschriebene Betreiberpflichten

Prüfung vor Inbetriebnahme

Nach der Herstellung und vor dem ersten Einsatz einer Anlage muss diese von einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) bzw. gegebenenfalls von einer befähigten

Person daraufhin geprüft werden, ob die technischen Unterlagen vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist, ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile vorschriftsmäßig errichtet ist und sich in einem sicheren Zustand befindet.

Prüfung nach prüfpflichtigen Änderungen

Eine prüfpflichtige Änderung ist jede Maßnahme, durch die die Sicherheit eines Arbeitsmittels beeinflusst wird. Ob eine prüfpflichtige Änderung vorliegt, ermittelt der Arbeitgeber im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung (GBU). Auch Verbesserungen der Sicherheit und Instandsetzungsmaßnahmen können prüfpflichtig sein.

Wiederkehrende Prüfung

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, wiederkehrende Prüfungen nach von ihm im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Fristen bei allen Arbeitsmitteln, die Schäden verursachenden Einflüssen (z. B. Verschleiß) unterliegen, von einer zur Prüfung befähigten Person oder einer ZÜS (bei Aufzugsanlagen verpflichtend) durchführen zu lassen. Diese Regelung bezieht sich auf den gesamten Zeitraum, in dem Beschäftigte die Arbeitsmittel verwenden.

Unterstützende Systeme

Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS)

- Das AMS soll Unternehmen in prozesshafter Weise dazu dienen, in ihren Betrieben Arbeitsunfälle, arbeitsbedingte Verletzungen und Erkrankungen zu vermeiden sowie generell die Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu schützen.
- Unfallursache Nummer 1 sind heutzutage Verhaltens- und Organisationsmängel.

Glossar.

Arbeitsschutzmanagementsystem (AMS)

- Verhaltens- und Organisationsmängeln kann am besten mit einem AMS vorgebeugt werden. Betriebe, die ein AMS vorweisen können, werden von den Aufsichtsbehörden seltener kontrolliert.

Integriertes Managementsystem (IMS)

- Dieses fasst Methoden und Instrumente zur Einhaltung von Anforderungen aus verschiedenen Bereichen (z. B. Qualität, Umwelt- und Arbeitsschutz sowie Sicherheit) in einer einheitlichen Struktur zusammen.

Qualitätsmanagementsystem (QMS)

- Ein QMS stellt sicher, dass Systemqualität, Prozessqualität und Produktqualität in einer Organisation geprüft und verbessert werden.
- Das QMS liefert das Handwerkzeug, mit dem die Mitarbeiter im Qualitätsmanagement ihre individuellen Verfahren zur Sicherung und Verbesserung der Qualität ausrichten.

Umweltschutzmanagementsystem (UMS)

- Das UMS ist das Managementsystem einer Organisation (Unternehmen, Behörde usw.), in dem die Zuständigkeiten, Verhaltensweisen, Abläufe und Vorgaben zur Umsetzung der betrieblichen Umweltpolitik der Organisationen strukturiert festgelegt sind.
- Es wird in der Regel von dem Umweltmanagementbeauftragten (UMB) geführt und betreut.

Versicherungen

Betriebshaftpflichtversicherung

Regelt Schadenersatzansprüche Dritter.

Gesetzliche Unfallversicherung

Tritt ein, wenn sich ein Arbeitnehmer verletzt.

Organhaftpflichtversicherung

Schützt Vorstand, Aufsichtsrat und Geschäftsführer vor den Folgen aus Fehlern und Schäden.

Rechtsschutzversicherung

Übernimmt sämtliche Kosten für einen Gerichtsprozess.

Sachversicherung

Tritt ein, wenn das Unternehmen oder das Objekt durch Gefahren wie Feuer, Leitungswasser, Sturm, Überschwemmung, Einbruchdiebstahl oder Vandalismus zu Schaden kommt.

Umwelthaftpflichtversicherung

Im Umweltrecht gibt es gesetzliche Regelungen, die eine Haftung des Unternehmens auch ohne ein Verschulden vorsehen. Hiergegen schützt die Umwelthaftpflichtversicherung.

Vermögensschadenshaftpflichtversicherung

Tritt ein, wenn der Eigentümer durch interne Kommunikationsprobleme oder ein fehlendes Weiterleiten von Informationen einen Vermögensschaden erleidet.

Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS)

Zugelassene Überwachungsstellen wie TÜV Rheinland führen Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen durch. Um als Überwachungsstelle zugelassen zu werden, müssen Unternehmen ihre Eignung und Kompetenz im Rahmen der Anerkennung durch die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) nachweisen. In einigen Bundesländern ist außerdem eine Benennung durch eine Landesbehörde erforderlich, um für die jeweilige Kompetenz in einem bestimmten Bundesland Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen durchzuführen.

Disclaimer

Die Inhalte dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet und zusammengestellt. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden.



TÜVRheinland®

Genau. Richtig.

TÜV Rheinland
Industrie Service GmbH
Am Grauen Stein
51105 Köln
Tel. +49 1806 252535-3000*
Fax +49 1806 252535-3099*
is@de.tuv.com
www.tuv.com

*0,20 €/Anruf aus dem deutschen Festnetz,
max. 0,60 €/Anruf aus den deutschen Mobilfunknetzen.